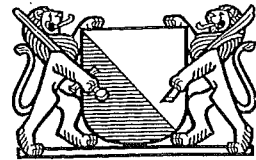


Bezirksgericht Pfäffikon

EINGEGANGEN
22. März 2010



Geschäfts-Nr.: EQ090005/U1

EINZELRICHTER IM SUMMARISCHEN VERFAHREN
DES BEZIRKES PFÄFFIKON

Gerichtspräsident lic. iur. Th. Rehm

Verfügung vom 18. März 2010

in Sachen

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Felix C. Meier-Dieterle, VISCHER, Schüt-
zengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich

gegen

- 1.2 Die Beklagte 2 wurde als eingetragene Eigentümerin des verarrestierten Grundstückes in _____ unverzüglich und ohne besondere Aufforderung vom Arrest in Kenntnis gesetzt (act. 15/5 S. 2). Die dadurch am 20. resp. 21. Juli 2009 erlangte Arrestkenntnis der Beklagten 2 ist fristauslösend (BGE 114 III 118 E. 2 und 3). Damit erfolgte

die Arresteinsprache der Beklagten 2 verspätet, weshalb im Folgenden nicht auf sie einzugehen ist.